

Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen für Schülerinnen und Schüler

- 1. der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums**
 - 2. der Fachoberschule Organisationsform A**
 - 3. der zweijährigen höheren Berufsfachschule (Assistentenberufe)**
 - 4. der zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten**
- in Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014**

Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

1. nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (ABl. S. 158, 280),
2. nach § 4 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 2. Mai 2001 (ABl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222),
3. nach § 22 Nr. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) vom 1. März 2011 (ABl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), oder
4. nach § 39 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten vom 19. Oktober 2006 (ABl. S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222),

absolvieren, gelten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) („auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung“) nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG. Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

Die in Anlage 10 „Muster zum Praktikantenvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler“ der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen enthaltenen Hinweise auf tarifliche Bestimmungen und auf die Verpflichtung zur Anmeldung der Praktikantin oder des Praktikanten bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft sind in diesem Kontext unbeachtlich wegen des eindeutigen Vorrangs der Regelungen des Mindestlohngesetzes.